

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt Lörrach – FB Kommunale Abwasserbeseitigung	2
A.2	Landratsamt Lörrach – FB Klima & Boden	3
A.3	Landratsamt Lörrach – FB Immissionsschutz.....	4
A.4	Landratsamt Lörrach – FB Naturschutz.....	5
A.5	Landratsamt Lörrach – FB Verkehr.....	7
A.6	Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	7
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH	9
A.8	ED Netze GmbH	10
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	11
B.1	Landratsamt Lörrach – FB Baurecht.....	11
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	11
B.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	11
B.4	Elektrizitätswerk Schönau GmbH	11
B.5	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	11
B.6	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	11
B.7	Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH	11
B.8	Gemeinde Wembach	11
B.9	Gemeinde Aitern	11
B.10	Gemeinde Schönberg	11
B.11	Gemeinde Tunau	11
B.12	Gemeinde Utzenfeld	11
B.13	Gemeinde Fröhnd	11
B.14	Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach	11
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	11

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Lörrach – FB Kommunale Abwasserbeseitigung (gemeinsames Schreiben vom 05.01.2021)	
A.1.1	Die Errichtung von Versickerungsanlagen innerhalb der Altablagerung „Mülldeponie an der Wiesenstraße“ ist untersagt. Des Weiteren sind die Kanäle in der Wiesenstraße laut des Gesamtkanalisationsplans 2006 überlastet. Anfallendes verschmutztes Niederschlagswasser ist daher in Speicherezisternen zu sammeln und mit einem gedrosselten Abfluss der Kanalisation bzw. der Vorflut zuzuführen.	Im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser wurde in Ziffer 2.6 eine Vorschrift aufgenommen, dass das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser in Speicherezisternen zu sammeln und mit einem gedrosselten Abfluss der Kanalisation bzw. der Vorflut zuzuführen ist. Ergänzend wird aufgenommen, dass die Errichtung von Versickerungsanlagen innerhalb der Altablagerung „Mülldeponie an der Wiesenstraße“ nicht zulässig ist.
A.1.2	Niederschlagswasser von Dächern aus unbeschichtetem Kupferblech, Titanzinkblech oder verzinktem Blech darf nicht ohne Vorbehandlung in die öffentliche Regen- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Gleiches gilt für die dezentrale Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung. Die Art der Vorbehandlung (z.B. Reinigungsanlage mit Filtersubstrat und dessen regelmäßigem Austausch) ist im Zuge des Bauantrags mit dem Landratsamt Lörrach, FB Umwelt abzustimmen. Untergeordnete Bestandteile des Daches wie Gauben, Eingangsüberdachungen, Erker und der Dachentwässerung wie Rinnen und Fallrohre aus diesen Materialien bleiben hierbei außer Betracht!	In Ziffer 1.8.2 wurde eine Festsetzung dahingehend aufgenommen, dass Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer nur zulässig sind, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist. Die Festsetzung wird gemäß der Anregung entsprechend modifiziert.
A.1.3	Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentlichen Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.	Gemäß dem vorliegenden, geotechnischen Bericht wird das Untergeschoss zum größten Teil im Schwarzwaldkies gründen, der eine ausreichende Durchlässigkeit besitzt, so dass eine Abdichtung der erdberührenden Bauteile gemäß DIN 18195-4 gegen Bodenfeuchte und nicht stauendes Sickerwasser nicht erforderlich ist. Im Hinblick auf Drainagen wird zusätzlich eine Festsetzung in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.1.4	Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Eine Information über das Ergebnis der vorgebrachten Belange findet nach Satzungsbeschluss statt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Lörrach – FB Klima & Boden (gemeinsames Schreiben vom 05.01.2021)	
A.2.1	<p>Das Plangebiet liegt zum einen innerhalb der großflächigen bergwerkstypischen Bodenbelastung der Wiesentalau. Aufgrund der Einstufung im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) mit B (= Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz, ist bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar. Fällt bei Baumaßnahmen Erdaushub an, ist eine Analyse gemäß „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14. März 2007 (VwV Boden) notwendig. Der Erdaushub ist entsprechend seiner Belastung zu entsorgen. Wir empfehlen im Vorfeld der Baumaßnahme die Entsorgung des anfallenden Erdaushubes zu klären. Es ist mit Aushubmaterial der Qualität >Z 2 nach der Einstufung der VwV Boden zu rechnen.</p> <p>In diesem Bereich werden die gebietsbezogenen Beurteilungswerte (nach Bundesbodenschutzverordnung) für den Pfad Boden-Mensch für die Bodennutzung als Wohngebiete überschritten. Wir empfehlen einen Bodenaustausch (obersten 30 cm) für die Kinderspielplätze sowie das Anlegen einer dichten Rasendecke für die Bewegungsbereiche.</p>	Entsprechende Hinweise zum Umgang mit belastetem Boden, werden zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.2.2	<p>Des Weiteren liegt der östliche Teil des Plangebietes innerhalb der Altablagerung „Mülldeponie an der Wiesenstraße“. Diese Fläche ist im BAK mit B (=Belassen) mit dem Kriterium „Neubewertung bei Nutzungsänderung“ eingestuft. Das bedeutet, dass im gesamten Bereich der Altablagerung bei Baumaßnahmen mit entsorgungsrelevantem Material zu rechnen ist, besondere Arbeitsschutzvorkehrungen während der Baumaßnahmen zu treffen und Baumaßnahmen gutachterlich zu begleiten sind.</p> <p>Innerhalb dieser Fläche darf keine Versickerung eingerichtet werden.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.2.3	Für das Plangebiet wurde ein geotechnischer Bericht durch das Geologische Büro Dr. Verderber vom 03.07.2020 erstellt. Es wurden 3 Mischproben erstellt und nach den Vorgaben der VwV untersucht. Bei den Analyseergebnissen wurde das	Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bodenmaterial bis > Z2 nach VwV Boden eingestuft. Für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials ist eine Beprobung nach den Vorgaben der LAGA PN 98 vorzunehmen.</p>	
A.2.4	<p>Für das Bauvorhaben gilt, dass Erdaushub auf die Parameter der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV Boden) vom 14.03.2007 und der „Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts“ (DepV) vom 27.04.2009, zuletzt geändert am 17.10.2011, nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 vollumfänglich zu untersuchen ist. Probenahme und Untersuchungsumfang richten sich nach den Vorgaben der LAGA PN 98.</p> <p>Diese Arbeiten sind von einem Sachverständigen für Altlasten durchzuführen, dieser ist dem Landratsamt Lörrach - Fachbereich Umwelt- 2 Wochen vor Baubeginn zu benennen.</p> <p>Nicht verwertbarer (entsorgungspflichtiger) Aushub bis zur Deponieklasse II ist ordnungsgemäß auf der Kreismülldeponie Scheinberg zu beseitigen.</p> <p>Für die Lagerung und Verwertung von Baustoffmaterial sind die Vorgaben des Erlasses „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004 zu beachten.</p>	<p>Entsprechende Hinweise zum Umgang mit belastetem Boden, werden zusätzlich in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.2.5	<p>Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.</p>	<p>Eine Information über das Ergebnis der vorgebrachten Belange findet nach Satzungsbeschluss statt.</p>
A.3	<p>Landratsamt Lörrach – FB Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 05.01.2021)</p>	
A.3.1	<p>Östlich benachbart zum Plangebiet befindet sich eine Bürstenfabrik. Nach Art der gewerblichen Nutzung ist vermutlich von einer gewerbegebietstypischen Nutzung auszugehen. Der im schalltechnischen Gutachten verfolgte Ansatz unterstellt, dass der Bürstenfabrik lediglich ein flächenbezogenes Kontingent zugestanden werden kann, nach welchem die WA-Werte im Plangebiet eingehalten werden. Nach unserer Einschätzung kann aber eine Gemengelage vorliegen.</p> <p>Der Gutachter ermittelt nicht die tatsächlichen Emissionen und legt seinem Gut-</p>	<p>Wird noch geklärt und in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>achten auch nicht die typischerweise die einem GE zuzurechnenden Lärmkontingente zugrunde. Die Probleme einer eventuell bereits bestehenden Gemengelage verringern sich durch die Planung nicht. Die Immissionsorte der geplanten Wohnbebauung rücken im Osten näher an die Fabrik heran, zudem erhöht sich die Anzahl der IO.</p>	
A.3.2	<p>Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.</p>	<p>Eine Information über das Ergebnis der vorgebrachten Belange findet nach Satzungsbeschluss statt.</p>
A.4	<p>Landratsamt Lörrach – FB Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 05.01.2021)</p>	
A.4.1	<p>Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB bedeutet nicht, dass auf die Prüfung der Belange des Naturschutzes verzichtet werden kann. Auch wenn kein Umweltbericht zu erstellen ist, gelten die inhaltlichen Vorgaben des Naturschutzes uneingeschränkt. Alle naturschutzrechtlichen Belange sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB zu ermitteln, bewerten und abzuwägen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere die Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Ferner dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines Natura 2000 gegeben sein.</p> <p>Im Beschleunigten Verfahren entfällt die Pflicht, zum Ausgleich oder Ersatz des Eingriffs nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Vorliegend wurden die Umweltbelange im Rahmen der o. g. Ausführungen geprüft.</p> <p>§ 1a BauGB wird ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2	<p>Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst.</p> <p>Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können.</p> <p>Für das Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte.</p> <p>Hierzu wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und die im Ergebnis ermittelten notwendigen Maßnahmen wurden in die Festsetzungen des BPL aufgenommen.</p> <p>Das Gutachten ist weitgehend plausibel und nachvollziehbar, so dass bei Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht mit der Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu rechnen ist.</p> <p>Einige Ergänzungen müssen jedoch noch vorgenommen werden:</p>	
<p>A.4.2.1 <u>Fledermäuse:</u></p>	<p>Da sich in ca. 150 m Entfernung eine traditionelle und im Jahr 2020 erneut aufgenommene Wochenstube von Myotis myotis (Großes Mausohr) befindet, ist davon auszugehen, dass die Wiese mit ihren Gewässerbegleitenden Ufergehölzen eine Leitstruktur für Fledermäuse darstellt. Das Quartier beherbergt über 600 Individuen. Bei der nur einmaligen Begehung wurden Myotis Rufe registriert. Die Art ist eine Zielart des direkt angrenzenden FFH Gebietes Gletscherkessel Präg und Weidfelder im oberen Wiesental.</p> <p>Daher sind Dauerbeleuchtungen der Richtung Wiese weisenden Gebäudefasaden und der Gartenflächen generell zu unterlassen.</p> <p>Bauarbeiten sind nur tagsüber außerhalb der Dämmerungsphasen durchzuführen. Die Gehölze entlang der Wiese sind zu belassen und dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein zusätzlicher Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>A.4.2.2 <u>Vögel:</u></p>	<p>CEF-Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durchgängig gewahrt bleibt.</p> <p>Die CEF Maßnahme Hängung von Haussperlingskästen muss vor Beginn von Maßnahmen nachgewiesen sein (Bildnachweis ist möglich).</p> <p>Spätestens am 1. März des Jahres, in dem Maßnahmen geplant sind, müssen die Kästen entsprechend der fachlichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bestehende Festsetzung in Ziffer 1.8.5 wird durch den vorgebrachten Hinweis entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Hinweise im Gutachten angebracht worden sein.	
A.4.3	Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Eine Information über das Ergebnis der vorgebrachten Belange findet nach Satzungsbeschluss statt.
A.5 Landratsamt Lörrach – FB Verkehr (gemeinsames Schreiben vom 05.01.2021)		
A.5.1	Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine Konflikte mit straßenverkehrsrechtlichen Belangen erkennbar und somit keine Einwände, zumal die Anbindung des Baugebietes bereits besteht.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<u>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</u> Es wurden keine eigenen Planungen benannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.3	Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Eine Information über das Ergebnis der vorgebrachten Belange findet nach Satzungsbeschluss statt.
A.6 Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach (Schreiben vom 30.11.2020)		
A.6.1	Anlass: Das Unternehmen fsp.stadtplanung führt im Auftrag der Stadt Schönau das Beteiligungsverfahren zu v. g. Maßnahme durch. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nimmt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach (EAL) zum Vorhaben wie folgt Stellung. Die Stellungnahme soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit der Planentwurf den abfallwirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt. Empfehlungen werden dabei u. a. für die Anfahrbarkeit des Planungsgebiets mit Entsorgungsfahrzeugen, Straßenbreite, Wendemöglichkeiten, die Notwendigkeit von Rückwärtsfahren sowie Kurvenradien im Verkehrsraum gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Empfehlungen:	
A.6.2.1	<u>Fahrbahnen:</u> Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege <ul style="list-style-type: none"> • ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m • mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m 	Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein durch bestehende Straßen voll erschlossenes Grundstück. Insofern kann auf die Hinweise zu Fahrbahnen verzichtet werden.

Nr.	Stellungnahmen von aufweisen.	Beschlussvorschlag
A.6.2.2	<p><u>Durchfahrtshöhe:</u></p> <p>Straßen müssen eine lichte Durchfahrts- höhe von mindestens 4 m zuzüglich Si- cherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äs- te von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bau- elemente am Abfallsammelfahrzeug un- bemerkt beschädigt werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebau- ungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.6.2.3	<p><u>Einfahrten:</u></p> <p>Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfall- sammelfahrzeuge (hier: 3-achsige Fahr- zeuge) berücksichtigt werden.</p>	<p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein durch bestehende Straßen voll erschlossenes Grund- stück. Insofern kann auf die Hinweise zu Einfahrten verzichtet werden.</p>
A.6.2.4	<p><u>Wendeanlagen:</u></p> <p>Wendekreise/Wendeschleifen sind für Abfallsammelfahrzeuge dann geeignet, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Wendemanöver in einem Zug er- lauben, ohne dass der Bordstein über- fahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig (hier: 3-achsige Fahrzeuge); • mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Ab- fallsammelfahrzeuge berücksichtigen; • in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben; • an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schalt- schranken, Lichtmasten, Verkehrs- schildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). <p>Pflanzinseln sollen erst ab einem Wende- kreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten über- fahrbar ausgestaltet sein.</p>	<p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein durch bestehende Straßen voll erschlossenes Grund- stück. Insofern kann auf die Hinweise zu Wendean- lagen verzichtet werden.</p>
A.6.2.5	<p><u>Abfallbehälterbereitstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich muss eine für Beschäf- tigte und Dritte sichere Abfallsamm- lung jederzeit möglich sein. Müll darf nach den geltenden Vorschriften nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstellplätzen so ange- legt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. 	<p>Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Es sollte berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter durch den Abfallerzeuger an einer sicher befahrbaren, öffentlichen Straße erfolgen muss. • Die Zugänge von der Fahrbahn zu den Müllbehälterstellplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen von Müllbehältern standhält. Die Transportwege sind freizuhalten. 	
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 29.12.2020)	
A.7.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	<p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.7.3	Wir bitten, die Planung so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Da keine Planungsänderungen vorgenommen werden, ist eine erneute Verfahrensbeteiligung nicht erforderlich.</p>
A.8	ED Netze GmbH (Schreiben vom 25.11.2020)	
A.8.1	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Anlagen der ED Netze GmbH vorhanden und wir sind nicht Netzbetreiber von Schönau. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Netzbetreiber (EWS).</p> <p>Wir wünschen am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt zu werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der zuständige Netzbetreiber (EWS) wurde am Verfahren beteiligt. Dieser hat keine Anregungen vorgetragen (siehe Ziffer B.4).</p>
A.9	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (Mail vom 25.01.2021)	
A.9.1	<p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „BpLa 7. Änderung - Bahngelände, Schönau im Schwarzwald“ wird eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um das Plangebiet städtebaulich neu zu ordnen. Ziel ist die Siedlungsentwicklung an einem zentralen Standort.</p> <p>Im Bebauungsplan wird nun als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA-Fläche) nach § 4 BauNVO mit einem neuen Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass das Planvorhaben eine moderate Eigenentwicklung verspricht. Auch die vertikale, flächenschonende Entwicklung im Innenbereich ist zu begrüßen. Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a ist geeignet um im Wege der Berichtigung den Flächennutzungsplan anzupassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Lörrach – FB Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 05.01.2021)
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.4	Elektrizitätswerk Schönau GmbH
B.5	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.6	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
B.7	Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH
B.8	Gemeinde Wembach
B.9	Gemeinde Aitern
B.10	Gemeinde Schönberg
B.11	Gemeinde Tunau
B.12	Gemeinde Utzenfeld
B.13	Gemeinde Fröhnd
B.14	Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind im Rahmen der Offenlage nicht eingegangen.